

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9

München, den 30. April

1971

Datum	Inhalt:	Seite
26. 4. 1971	Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen und der Zusatzklärung zu diesem Abkommen	147
23. 4. 1971	Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung — GastV —)	150
23. 4. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit	153
27. 4. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	154
27. 4. 1971	Verordnung über die Errichtung eines Talsperren-Neubauamtes in Nürnberg	159
9. 3. 1971	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die staatlichen Ingenieurschulen in Bayern	159
2. 4. 1971	Verordnung über die Freistellung von Darlehensaufnahmen der Gemeinden und der Landkreise von der rechtsaufsichtlichen Genehmigung	159
5. 4. 1971	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)	159
5. 4. 1971	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zusatzprüfung der Lehrbefähigung an Berufsaufbauschulen im Rahmen der Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen und an beruflichen Schulen	167
15. 4. 1971	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Umzugsauslagenverordnung	167

Bekanntmachung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen und der Zusatzklärung zu diesem Abkommen Vom 26. April 1971

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluß vom 30. März 1971 dem am 14. Oktober 1970 in Mainz unterzeichneten Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen zugestimmt. Das Abkommen und die ebenfalls am 14. Oktober 1970 in Mainz unterzeichnete Zusatzklärung werden nachstehend bekanntgemacht.

Der Tag, an dem das Abkommen gemäß seinem Artikel 14 in Kraft tritt, wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

München, den 26. April 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische Prüfungsfragen.

Artikel 1

(1) Das Land Rheinland-Pfalz errichtet das Institut für medizinische Prüfungsfragen als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Mainz.

(2) Das Institut hat das Recht, Beamtenverhältnisse zu begründen.

(3) Der für das ärztliche Prüfungswesen zuständige Minister des Landes Rheinland-Pfalz führt die Rechtsaufsicht über das Institut.

Artikel 2

(1) Das Institut steht den Landesprüfungsämtern für Medizin für folgende Aufgaben zur Verfügung:

1. Erstellung, fortlaufende Bearbeitung und Druck der Gegenstandskataloge, auf die sich die Prüfungsfragen beziehen,
2. Erstellung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten und Festlegung, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird,
3. Druck und Versendung der Prüfungsfragenbögen und der Antwortbögen an die Landesprüfungsämter.
4. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine,
5. technische Auswertung der Antwortbögen und Mitteilung des Auswertungsergebnisses unter Zurücksendung der Antwortbögen an die Landesprüfungsämter.

(2) Das Institut leistet im Rahmen dieses Abkommens entsprechend seinen Möglichkeiten einen Beitrag zur angewandten Forschung auf dem Gebiete der Methodik des Prüfungswesens. Es unterrichtet

die obersten Gesundheitsbehörden der Länder und die für das Hochschulwesen zuständigen Minister (Senatoren) der Länder laufend über die für Reformen des Prüfungswesens relevanten Ergebnisse seiner Arbeit.

Artikel 3

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, daß ihre Landesprüfungsämter

1. die vom Institut aufgestellten Gegenstandskataloge übernehmen und in geeigneter Form bekanntmachen,
2. die vom Institut aufgestellten Prüfungsfragen mit Antwortmöglichkeiten abnehmen und ausschließlich stellen sowie die Festlegung der zutreffenden Antworten anerkennen,
3. einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,
4. die Antwortbögen vom Institut technisch auswerten lassen,
5. die Auswertung ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen.

Artikel 4

Organe des Instituts sind

1. der Verwaltungsrat
2. der Leiter des Instituts.

Artikel 5

(1) Dem Verwaltungsrat gehört je ein Vertreter der vertragschließenden Länder an, der von dem für das ärztliche Prüfungswesen zuständigen Minister (Senator) bestimmt wird. Je einen weiteren Vertreter benennen der Finanzminister und der Minister für Unterricht und Kultus des Landes Rheinland-Pfalz. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird ein Vertreter von dem zuständigen Minister (Senator) bestimmt.

(2) Jedes der vertragschließenden Länder hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist.

(3) Der Verwaltungsrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Antrag eines Vertreters der vertragschließenden Länder muß er zu einer außerordentlichen Sitzung innerhalb von sechs Wochen zusammentreten. Der Vorsitzende beruft unter Übersendung der Tagesordnung die Sitzungen ein und leitet sie.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten; er bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Instituts und überwacht die Geschäftsführung. Er ist insbesondere zuständig für

1. den Erlaß von Satzungen, allgemeinen Dienstabweisungen und Richtlinien für die Geschäftsverteilung,
2. die Feststellung und Änderung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes,
3. die allgemeinen Anweisungen über die Ausführung des Haushaltsplans,
4. die Berufung des Leiters des Instituts und die Regelung seiner Vertretung,
5. die Beschlußfassung über die Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine,
6. die allgemeine Organisation der Sachverständigen-Kommissionen sowie die Aufstellung von

Richtlinien über die Berufung und Vergütung ihrer Mitglieder,

7. die Beschlußfassung über Verpflichtungsgeschäfte im Werte von mehr als 30 000.— DM.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nr. 2 werden vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen gefaßt.

(3) Der Verwaltungsrat ist die oberste Dienstbehörde für die Beamten des Instituts. Soweit die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz dies zulassen, kann er Befugnisse in Einzelpersonalangelegenheiten auf den Leiter des Instituts übertragen. Der Verwaltungsrat ernennt die Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht dem Leiter des Instituts überträgt. Er ist Dienstbehörde des Leiters des Instituts.

Artikel 7

(1) Der Leiter des Instituts führt die Amtsbezeichnung Direktor des Instituts für medizinische Prüfungsfragen. Er wird von dem Verwaltungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen berufen und zum Beamten auf Zeit für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Seine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Leiter des Instituts führt die laufenden Geschäfte und vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich. Er vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats. Im Rahmen der Richtlinien des Verwaltungsrats regelt er die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf.

(3) Der Leiter des Instituts nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Er hat den Verwaltungsrat von allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat und seinem Vorsitzenden Auskunft zu erteilen. Er unterstützt den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei der Vorbereitung der Sitzungen.

(4) Der Leiter des Instituts richtet nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 6 Abs. 1 Nr. 6 erlassenen Regelungen Sachverständigen-Kommissionen ein und beruft deren Mitglieder. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit hat der Leiter des Instituts die Mitglieder der Sachverständigen-Kommissionen auf Geheimhaltung zu verpflichten. Er hat die Arbeit der Sachverständigen-Kommissionen zu leiten, zu koordinieren und über die erarbeiteten Vorschläge zu entscheiden.

(5) Im übrigen werden die Stellung des Leiters des Instituts, seine Aufgaben und die Befugnis, in Eilfällen vorläufige Maßnahmen anstelle des Verwaltungsrats zu treffen, durch Dienstabweisung geregelt.

Artikel 8

(1) Zur Erstellung der Aufgaben gemäß Artikel 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bedient sich das Institut der Sachverständigen-Kommissionen.

(2) Die allgemeine Organisation der Sachverständigen-Kommissionen sowie die Aufstellung von Richtlinien über die Berufung und Vergütung ihrer Mitglieder wird durch Satzung geregelt.

Artikel 9

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung der Prüfungsfragen mit den dazugehörigen Antwortmöglichkeiten zu sichern.

Artikel 10

(1) Die Beamten des Instituts sind mittelbare Landesbeamte des Landes Rheinland-Pfalz.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter sind nach den für Angestellte und Arbeiter des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen zu regeln.

Artikel 11

(1) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzminister (-senatoren) der vertragschließenden Länder.

(2) Zwei Drittel des Finanzbedarfs werden nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, ein Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorhergehenden Rechnungsjahres.

(3) Die Beträge werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem ersten Teilbetrag des übernächsten Haushaltsjahres ausgeglichen. Den Beteiligten wird ein Beleg gemäß der Haushaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz übersandt.

(4) Die Grundausstattung für das Institut stellt das Land Rheinland-Pfalz unentgeltlich zur Verfügung. Soweit Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände erforderlich werden, gehören sie zum Finanzbedarf des Instituts. Die Ausgaben für Grunderwerb, Baumaßnahmen und Reparaturen mit Ausschluß der Schönheitsreparaturen trägt das Land Rheinland-Pfalz. Für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden ist an das Land Rheinland-Pfalz eine Nutzungsentschädigung zu zahlen, die eine angemessene Kapitalverzinsung nicht überschreitet.

Artikel 12

(1) Das Institut ist in seiner Haushaltswirtschaft selbständig, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt.

(2) Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den in Rheinland-Pfalz geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften. Der Haushalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz. Die Prüfungsberichte sind dem Leiter des Instituts, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das ärztliche Prüfungswesen zuständigen Ministern (Senatoren) und den Finanzministern (-senatoren) der Länder zuzuleiten.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem vertragschließenden Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit Frist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1979.

(2) Das kündigende Land bleibt verpflichtet, zu dem Finanzbedarf des Instituts solange und insoweit beizutragen, als der Finanzbedarf infolge seiner Beteiligung erforderlich geworden ist. Eine Auseinandersetzung über das dem Institut dienende Vermögen findet nicht statt.

(3) Ist das Abkommen von mehr als zwei Dritteln der vertragschließenden Länder gekündigt worden, so ist das Institut aufzulösen. Das Land Rheinland-

Pfalz führt die Abwicklung durch. Die vertragschließenden Länder sind verpflichtet, dem Land Rheinland-Pfalz alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des Instituts zur Abdeckung nicht ausreicht. Nach der Abwicklung verbleibendes Vermögen wird anteilig unter die vertragschließenden Länder aufgeteilt, soweit nichts anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Errechnung der Anteile ist das Verhältnis der Finanzierungsbeiträge nach Artikel 11 im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor dem Ende des Abkommens.

(4) Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz über die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Auflösung oder Umbildung von Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben unberührt.

Artikel 14

(1) Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

(2) Sind bis zum 1. Januar 1971 nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt in diesem Zeitpunkt dieses Abkommen unter den Ländern in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind. Sind bis zum 1. Januar 1971 weniger als sechs Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt dieses Abkommen unter den Ländern, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind, erst in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die sechste Ratifikationsurkunde hinterlegt wird.

(3) Für jedes Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt nicht hinterlegt ist, wird der Beitritt zu diesem Abkommen in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde hinterlegt wird. Die Verpflichtungen gemäß Artikel 11 des Abkommens treten jedoch zum 1. Januar des Beitrittsjahres ein. Bezüglich der Investitionskosten erfolgt die Festsetzung des Anteils ohne Rücksicht auf ein späteres Wirksamwerden des Beitritts, es sei denn, die Ratifikationsurkunde wird erst nach dem 1. Januar 1976 hinterlegt.

Mainz, den 14. Oktober 1970

Für das Land Baden-Württemberg:
Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:
Heubl

Für das Land Berlin:
Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Dr. Weichmann

Für das Land Hessen:
Osswald

Für das Land Niedersachsen:
Kurt Partzsch

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Dr. Kohl

Für das Saarland:
Dr. Roeder

Für das Land Schleswig-Holstein:
Dr. Lemke

**Zusatzklärung
zum Abkommen über die Errichtung und
Finanzierung des Instituts für medizinische
Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970**

Die vertragschließenden Länder stimmen darin überein, dem Institut für medizinische Prüfungsfragen auch Aufgaben für die Prüfung in anderen Berufen des Gesundheitswesens zu übertragen, sobald diese Prüfungen nach Änderung der rechtlichen Bestimmungen bundeseinheitlich durchgeführt werden müssen.

Mainz, den 14. Oktober 1970

Für das Land Baden-Württemberg:
Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:
Heubl

Für das Land Berlin:
Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Koschnick

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Dr. Weichmann

Für das Land Hessen:
Osswald

Für das Land Niedersachsen:
Kurt Partzsch

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Heinz Kühn

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Dr. Kohl

Für das Saarland:
Dr. Roeder

Für das Land Schleswig-Holstein:
Dr. Lemke

**Verordnung
zur Ausführung des Gaststättengesetzes
(Gaststättenverordnung — GastV —)**

Vom 23. April 1971

Auf Grund von § 4 Abs. 3, §§ 14, 18 Abs. 1, § 21 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und § 30 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465, ber. S. 1298) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Ausführung des Gaststättengesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen obliegt den Kreisverwaltungsbehörden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Anzeigen nach § 15 dieser Verordnung sind bei den Gemeinden zu erstatten.

(3) Für die Anordnung allgemeiner Ausnahmen von der Sperrzeit nach § 18 dieser Verordnung sind das Staatsministerium des Innern und die Gemeinden zuständig.

(4) Für die Festsetzung von Ausnahmen für die Sperrzeit für einzelne Betriebe nach § 19 dieser Verordnung sind die Gemeinden, in unaufschiebbaren Fällen auch die untersten örtlich zuständigen Polizeidienststellen zuständig.

(5) Die Überwachungsbefugnisse nach § 22 des Gaststättengesetzes stehen im Zusammenhang mit der Sperrzeit auch den örtlichen Polizeidienststellen zu.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk die Betriebsstätte liegt.

(2) Werden Getränke oder zubereitete Speisen an Fahrgäste verabreicht oder Fahrgäste beherbergt, so ist bei Schiffen die Behörde des Heimathafens zuständig, bei zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen die für den Sitz der Zulassungsstelle zuständige Behörde.

(3) Für die Nachschau nach § 22 Abs. 2 des Gaststättengesetzes ist auch die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich geschäftliche Unterlagen befinden.

§ 3

Verfahren

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes, einer Stellvertretungserlaubnis nach § 9 des Gaststättengesetzes, einer vorläufigen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 des Gaststättengesetzes, einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis nach § 11 Abs. 2 des Gaststättengesetzes oder einer Gestattung nach § 12 Abs. 1 oder 2 des Gaststättengesetzes ist schriftlich einzureichen. Der Antragsteller hat die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können.

(2) Bei dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Gestattung sind insbesondere erforderlich Angaben und Unterlagen über

1. die Person des Antragstellers und seines Ehegatten
2. die Betriebsart
3. die zum Betrieb des Gewerbes einschließlich der zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume.

Die Erlaubnisbehörde kann Bauvorlagen nach Art. 86 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung und den zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften verlangen.

(3) Bei dem Antrag auf Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis sind Angaben über die Person des Antragstellers und des Stellvertreters zu machen.

(4) Die Entscheidung über den Antrag und Zusagen auf Erlaß eines stattgebenden Bescheides bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit nach § 19 dieser Verordnung.

Zweiter Abschnitt

Mindestanforderungen
an die Räume

§ 4

Anwendung der Bayerischen Bauordnung

Für die zum Betrieb des Gewerbes und zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume gelten die Anforderungen der Art. 1 bis 70 der Bayerischen Bauordnung und der zu ihrer Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften, soweit im folgenden keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden.

§ 5

Zugang

Die dem Betrieb des Gewerbes dienenden Räume müssen leicht zugänglich sein und die ordnungsmäßige Überwachung durch die hiermit beauftragten Personen ermöglichen.

§ 6

Schank- und Speisewirtschaften

(1) Schankräume dürfen nicht in Räumen eingerichtet werden, die zugleich als Wohn- oder Schlafräume dienen. Schankräume und Wohnungen müssen getrennt zugänglich sein. Im Fluchtweg liegende Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.

(2) Die Grundfläche mindestens eines Schankraumes darf nicht kleiner als 25 qm sein; für weitere Schankräume genügt eine Grundfläche von 15 qm. Schankräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben. Die für eine ausreichende Lüftung erforderlichen Anlagen müssen vorhanden sein.

(3) Schankräume und andere dem gemeinsamen Aufenthalt der Gäste dienende Räume müssen übersichtlich sein.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für Speisewirtschaften entsprechend.

(5) Die Fußböden von Kühlräumen sind wasserdicht und gleitsicher herzurichten. Die Türen müssen von innen ohne Schlüssel geöffnet werden können.

§ 7

Beherbergungsbetriebe

(1) Die Schlafräume für die Gäste dürfen nicht innerhalb der Wohnung des Gewerbetreibenden oder Dritter liegen. Jeder Schlafraum muß einen eigenen Zugang vom Flur aus haben. Die Zugangstüren müssen durch Nummern oder Symbole gekennzeichnet und von innen und außen abschließbar sein.

(2) Einbettzimmer müssen mindestens 8 qm, Zweibettzimmer mindestens 12 qm groß sein; Nebenräume (insbesondere Bäder, Aborte) werden nicht angerechnet. § 6 Abs. 2 Satz 3 dieser Verordnung ist anzuwenden.

(3) Schlafräume, die nach dem Inhalt der Erlaubnis auch während der kalten Jahreszeit belegt werden können, müssen heizbar sein. In jedem Schlafraum oder in Verbindung mit ihr muß eine anderen Gästen nicht zugängliche, ausreichende Waschgelegenheit mit fließendem Wasser vorhanden sein.

§ 8

Abortanlagen

(1) Die Abortanlagen für die Gäste müssen leicht erreichbar, gekennzeichnet und von anderen Abortanlagen getrennt sein.

(2) In Schank- oder Speisewirtschaften müssen vorhanden sein:

	Schank-/ Speiseraum- fläche, qm	Spülaborte		Urinale Becken oder Rinne	
		Männer	Frauen	Stück	lfd. m
bis	50	1	1	2	2
über	50—100	1	2	3	2
„	100—150	2	2	3	2,5
„	150—200	2	3	4	3
„	200—250	2	3	5	3,5
„	250—350	3	4	6	4
„	350 Festsetzung im Einzelfall.				

(3) In jedem Geschoß von Beherbergungsbetrieben, in dem Schlafräume für Gäste liegen, müssen vorhanden sein:

1. bis zu 10 Betten 1 Spülabort;
2. über 10 bis zu 20 Betten 2 Spülaborte;
3. bei mehr als 20 Betten Spülaborte und Urinale nach Festsetzung im Einzelfall.

Soweit Schlafräume eine eigene Abortanlage haben, werden die Betten in diesen Räumen nicht mitgerechnet.

(4) Für die im Betrieb Beschäftigten müssen leicht erreichbare Abortanlagen vorhanden sein. Der Weg der in der Küche Beschäftigten zu den Abortanlagen darf nicht durch Schankräume oder durchs Freie führen. Im übrigen richten sich die Anforderungen an die Abortanlagen, unbeschadet der Absätze 5 bis 7, nach den betrieblichen Verhältnissen, insbesondere nach Zahl und Geschlecht der Personen, deren regelmäßige Beschäftigung in dem Betrieb zu erwarten ist.

(5) Abortanlagen für Frauen und Männer und Spülaborte nach Absatz 3 Nr. 2 müssen durch durchgehende Wände voneinander getrennt sein. Jede Abortanlage muß einen lüftbaren und beleuchtbaren Vorraum mit Waschbecken, Seife oder Seifenspender und gesundheitlich einwandfreien Handtrocknungseinrichtungen haben; dies gilt auch mit Ausnahme des Vorraumes in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2. Handtrocknungseinrichtungen und Seife dürfen nicht ausschließlich gegen Entgelt, Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht bereitgestellt werden. Die Wände der Abortanlagen sind bis zur Höhe von 1,5 m mit einem wasserfesten, glatten Belag oder Anstrich zu versehen. Die Fußböden müssen gleitsicher und leicht zu reinigen sein.

(6) Aborte und Urinale müssen Wasserspülung haben. Die Türen zu den Spülaborten müssen von innen verschließbar sein. Die nach Absätzen 2 bis 4 notwendigen Aborte dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

(7) Urinale müssen einen wasserundurchlässigen Fußboden mit einem Ablauf haben. Die Standbreite von Becken darf 0,6 m nicht unterschreiten.

§ 9

Küchen

(1) Gaststätten müssen Küchen haben, wenn dies nach der Art des Betriebes erforderlich ist. Die Größe der Küche bestimmt sich nach den betrieblichen Verhältnissen; Kochküchen müssen mindestens 15 qm Grundfläche haben. Die lichte Höhe der Küchenräume muß mindestens 2,80 m betragen.

(2) Der Fußboden muß gleitsicher, wasserundurchlässig, fugendicht und leicht zu reinigen sein. Die Wände sind bis zur Höhe von 2 m mit einem glatten, waschfesten und hellen, jedoch nicht roten Belag oder entsprechenden Anstrich auf dichtem Putz zu versehen. An Fenstern, die geöffnet werden können, und an Luftöffnungen müssen Vorrichtungen gegen das Eindringen von Insekten vorhanden sein.

(3) Die Küche muß an eine Wasserleitung angeschlossen sein, mindestens eine Wasserzapfstelle, eine besondere Handwaschgelegenheit und einen Schmutzwasserausguß haben. In der Küche oder in einem unmittelbar anschließenden, gut lüftbaren Raum ist eine ausreichende Spülanlage einzurichten.

(4) Die Küche muß einen nach außen lüftbaren, ausreichend großen Nebenraum oder Einbauschrank zur Aufbewahrung von Lebensmitteln sowie eine demselben Zweck dienende, ausreichend große Kühleinrichtung haben. Für den Nebenraum gilt Absatz 2.

(5) § 6 Abs. 2 Satz 3 dieser Verordnung ist anzuwenden. Ist nach den betrieblichen Verhältnissen die Beschäftigung von Arbeitnehmern in der Küche zu erwarten, so muß die Lüftung zugfrei sein. Die Entlüftung muß über Dach erfolgen, wenn dies zum Schutz der Gäste, der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder der Allgemeinheit gegen erhebliche Geruchsbelästigungen erforderlich ist.

§ 10

Arbeitnehmerräume

(1) Die Zahl der Schlafräume für die Arbeitnehmer muß so bemessen sein, daß eine ausreichende und nach Geschlechtern getrennte Unterbringung möglich ist. Die Schlafräume dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Schank- oder Speiseräumen liegen und müssen auch von den Schlafräumen oder sonstigen Aufenthaltsräumen der Gäste getrennt sein. Jeder Schlafräum muß einen eigenen Zugang vom Flur aus haben; die Zugangstüren müssen von innen und außen abschließbar sein. Im übrigen gilt § 7 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung entsprechend.

(2) In den dem Betrieb des Gewerbes dienenden Räumen muß Platz für die nötigen Sitzgelegenheiten der Arbeitnehmer vorhanden sein. Aufenthaltsräume für die Arbeitnehmer müssen vorhanden sein, soweit dies nach den betrieblichen Verhältnissen erforderlich ist, um Gefahren für die Gesundheit zu verhüten.

§ 11

Abweichungen

Von der Erfüllung einzelner der in den §§ 4 bis 10 dieser Verordnung gestellten Mindestanforderungen kann abgewichen werden, soweit die Abweichung mit den in § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gaststättengesetzes geschützten Belangen vereinbar ist,

1. bei Betrieben

- die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung befugt errichtet worden sind und in dem bisherigen Umfang weitergeführt werden sollen;
- deren Umfang durch die Betriebsart oder die Art der zugelassenen Getränke oder zubereiteten Speisen beschränkt ist;
- in Schiffen und Kraftfahrzeugen, in denen Fahrgäste bewirtet oder beherbergt werden;

2. wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

Dritter Abschnitt

Straußwirtschaften

§ 12

Erlaubnisfreiheit

(1) Der Ausschank von selbsterzeugtem Wein bedarf für die Dauer von vier zusammenhängenden Monaten oder in zwei zusammenhängenden Zeitabschnitten von insgesamt vier Monaten im Jahr keiner Erlaubnis (Straußwirtschaft).

(2) Wer Wein gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, darf daneben nicht eine Straußwirtschaft betreiben.

(3) Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen insgesamt nur vier Monate im Jahr eine Straußwirtschaft unterhalten.

§ 13

Räumliche Voraussetzungen

(1) Der Ausschank ist nur in Räumen zulässig, die am Ort des Weinbaubetriebs gelegen sind.

(2) Der Ausschank darf nicht in Räumen stattfinden, die eigens zu diesem Zweck angemietet sind. In besonderen Härtefällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Eine Straußwirtschaft darf nicht mit einer anderen Schank- oder Speisewirtschaft oder mit einem Beherbergungsbetrieb verbunden werden.

(4) In einer Straußwirtschaft dürfen nicht mehr als 40 Sitzplätze vorhanden sein.

(5) Der Betrieb einer Straußwirtschaft kann untersagt und seine Fortsetzung verhindert werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Gaststättengesetzes vorliegen.

§ 14

Verabreichen von Speisen, Nebenleistungen

(1) In einer Straußwirtschaft dürfen nur kalte und einfach zubereitete warme Speisen verabreicht werden.

(2) § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Gaststättengesetzes findet keine Anwendung auf die Abgabe von Flaschenbier, von alkoholfreien Getränken, die der Straußwirt in seinem Betrieb nicht verabreicht, und von Süßwaren.

§ 15

Anzeige

Wer eine Straußwirtschaft betreiben will, hat dies mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes anzuzeigen und dabei mitzuteilen

- den Zeitraum, während dessen der Ausschank stattfinden soll,
- hinsichtlich des zum Ausschank vorgesehenen Weines Ort und Lage, aus denen die zur Herstellung des Weines verwendeten Trauben stammen, sowie den Ort, an dem die Trauben gekeltert worden sind und der Wein ausgebaut worden ist,
- die zum Betrieb der Straußwirtschaft bestimmten Räume.

Vierter Abschnitt

Sperrzeit

§ 16

Allgemeine Sperrzeit

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 1 Uhr und endet um 6 Uhr.

(2) In der Nacht zum 1. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben.

§ 17

Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten

Für den Betrieb der Schank- oder Speisewirtschaften oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte in Schiffen und Kraftfahrzeugen gilt keine Sperrzeit, wenn sich der Betrieb auf die Fahrgäste beschränkt.

§ 18

Allgemeine Ausnahmen

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit durch Verordnung verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

§ 19

Ausnahme für einzelne Betriebe

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe der Beginn der Sperrzeit bis höchstens 19

Uhr vorverlegt und das Ende der Sperrzeit bis 8 Uhr hinausgeschoben oder die Sperrzeit befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.

Fünfter Abschnitt

Beschäftigte Personen

§ 20

Anzeigepflicht, Erlaubnis

(1) Soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit oder zum Schutze der Gäste erforderlich ist, kann der Gewerbetreibende verpflichtet werden, über die in seinem Betrieb beschäftigten Personen innerhalb einer Woche nach Beginn der Beschäftigung Anzeige zu erstatten. In der Anzeige sind Vor- und Zuname — bei Frauen auch Mädchenname — Geburtsdatum und Geburtsort, der letzte Aufenthaltsort und die vorhergehende Beschäftigungsstelle der beschäftigten Personen sowie der Beginn der Beschäftigung anzugeben.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann die Beschäftigung von Personen für einzelne Betriebe von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden.

Sechster Abschnitt

Sonderregelung

§ 21

Erlaubnisfreier Betrieb nach § 26 GastG

(1) Soweit der Ausschank selbsterzeugter Getränke nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes keiner Erlaubnis bedarf, kann der Betrieb untersagt und seine Fortsetzung verhindert werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Gaststättengesetzes vorliegen. § 7 Abs. 2 Nr. 2 des Gaststättengesetzes findet keine Anwendung auf die Abgabe von nicht selbsterzeugtem Flaschenbier, von alkoholfreien Getränken, die der Schankwirt nicht in seinem Betrieb verabreicht, und von Süßwaren.

(2) Soweit der Absatz selbsterzeugten Weines nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes keiner Erlaubnis bedarf, darf der Ausschank des Weines nur innerhalb von vier zusammenhängenden Monaten oder in zwei zusammenhängenden Zeitabschnitten von insgesamt vier Monaten im Jahr erfolgen. Neben Absatz 1 finden die Vorschriften der § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 und § 15 dieser Verordnung entsprechende Anwendung. Auf Antrag können Befreiungen von den Verpflichtungen nach § 13 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung erteilt werden, wenn dies dem örtlichen Herkommen entspricht und die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

Siebenter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Straußwirtschaft oder einen Betrieb nach § 21 Abs. 1 betreibt, obwohl ihm dies nach § 13 Abs. 5 oder nach § 21 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung untersagt worden ist,
2. über den in § 14 Abs. 2 oder § 21 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung erlaubten Umfang hinaus Waren abgibt,
3. entgegen § 15 dieser Verordnung oder einer auf Grund des § 20 Abs. 1 dieser Verordnung begrün-

deten Verpflichtung die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

4. einer Auflage nach § 19 Satz 2 dieser Verordnung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
5. Personen ohne die auf Grund einer Verpflichtung nach § 20 Abs. 2 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis beschäftigt,
6. den Vorschriften des § 21 Abs. 2 Satz 1 oder 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 23

Inkrafttreten

(1) § 18 der Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

(2) Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten am 9. Mai 1971 in Kraft; gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Landesverordnung über die Sperrstunde in der Fassung vom 31. Juli 1957 (GVBl. S. 187, ber. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl. S. 345) sowie alle bisher auf Grund des Sperrstundenrechts erlassenen Rechtsvorschriften,
2. die bisher von den Regierungen oder Kreisverwaltungsbehörden erlassenen Gast- und Schankraumordnungen im Sinne des § 10 Abs. 3 der Bekanntmachung zum Vollzug des Gaststättengesetzes vom 15. September 1931 (BayBS IV S. 54).

(3) Die Befugnis zur Aufhebung und zum Widerruf fortgeltender Verwaltungsakte geht auf die nunmehr zuständigen Stellen über.

München, den 23. April 1971

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Otto Schedl

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vom 23. April 1971

Auf Grund des § 36 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Vertreter des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 23. März 1960 (GVBl. S. 31) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In Verfahren vor den Kammern für Disziplinarsachen und vor den Disziplinarsenaten wirkt der Vertreter des öffentlichen Interesses nicht mit.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

München, den 23. April 1971

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Otto Schedl

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Auf-
teilung des Gemeindeanteils an der Einkom-
mensteuer und die Abführung der Gewerbe-
steuerumlage**

Vom 27. April 1971

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzenreformgesetz) vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommen-

steuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage (BayAVOGFRG) vom 11. März 1970 (GVBl. S. 21) festgesetzten Schlüsselzahlen werden nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 27. April 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Anlage zu § 1

**Geänderte Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
— Gebietsstand: 1. Januar 1971 —**

I. Gemeinden, bei denen sich der Bestand oder das Gebiet geändert hat.

Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
Oberbayern			Landkreis Traunstein		
Landkreis Aichach			153126	Hochberg	0,0000320
131135	Hollenbach	0,0000657	153157	Trostberg, St.	0,0008600
131157	Pöttmes, M.	0,0002215	153162	Vogling	0,0000244
131163	Schiltberg	0,0000493	Landkreis Wasserburg a. Inn		
Landkreis Altötting			154117	Babensham	0,0000493
132148	Tüßling, M.	0,0001486	154162	Schonstett	0,0000374
Landkreis Bad Aibling			Niederbayern		
133114	Bruckmühl, M.	0,0007059	Landkreis Bogen		
133130	Vagen	0,0001486	231112	Ascha	0,0000335
Landkreis Freising			231125	Haibach	0,0000418
139126	Gammelsdorf	0,0000446	231126	Haselbach	0,0000354
139129	Großnöbich	0,0000823	231138	Niederwinkling	0,0000481
139151	Mauern	0,0000551	231148	Schwarzach, M.	0,0001026
139179	Zolling	0,0001261	231153	Wiesenfelden	0,0000425
Landkreis Ingolstadt			Landkreis Deggendorf		
142132	Manching	0,0006195	232123	Grattersdorf	0,0000344
Landkreis Landsberg a. Lech			232126	Hengersberg, M.	0,0002226
143142	Penzing	0,0002165	Landkreis Dingolfing		
143147	Prittriching	0,0000880	233125	Mengkofen	0,0000995
Landkreis Miesbach			Landkreis Eggenfelden		
145118	Hartpenning	0,0001014	234116	Falkenberg	0,0000381
145120	Holzkirchen, M.	0,0006289	234171	Wurmannsquick, M.	0,0000851
Landkreis Mühldorf a. Inn			Landkreis Grafenau		
146148	Polling	0,0001162	235133	Schönberg, M.	0,0001467
146158	Taufkirchen	0,0000417	Landkreis Griesbach i. Rottal		
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm			236117	Haarbach	0,0000635
148145	Jetzendorf	0,0000817	236140	Tettenwei.	0,0000848
148159	Pörsnbach	0,0000672	Landkreis Kötzing		
148162	Reichertshausen	0,0000950	238140	Neukirchen b. Hl. Blut, M.	0,0001335
148165	Rohrbach	0,0001117	238143	Rimbach	0,0000489
Landkreis Rosenheim			238147	Thenried	0,0000154
149154	Rimsting	0,0001562	Landkreis Landshut		
Landkreis Schrobenhausen			240112	Altdorf	0,0002721
151139	Schrobenhausen, St.	0,0010175	240120	Eching	0,0000770
151147	Weilach	0,0000313	240143	Niederaichbach	0,0000626
			240170	Wörth a. d. Isar	0,0000611

Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl	Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
Landkreis Pfarrkirchen			433148	Haarbrücken	0,0000507
244118	Ering	0,0001179	433207	Sonnefeld	0,0003339
244140	Simbach a. Inn, St.	0,0006608	433226	Weidhausen b. Coburg	0,0002777
244144	Triftern, M.	0,0001285	Landkreis Ebermannstadt		
244151	Wittibreut	0,0000524	434122	Ebermannstadt, St.	0,0002569
Landkreis Vilshofen			434130	Heiligenstadt i. OFr., M.	0,0000939
250130	Hofkirchen, M.	0,0000794	434167	Waischenfeld, St.	0,0000660
Landkreis Wegscheid			434175	Wonsees, M.	0,0000195
251111	Breitenberg	0,0000386	Landkreis Krcnach		
Landkreis Wolfstein			438175	Rothenkirchen, M.	0,0000833
252120	Grainet	0,0000506	Landkreis Lichtenfels		
252141	Perlesreut, M.	0,0000563	440113	Buch a. Forst	0,0000531
252148	Neureichenau	0,0000699	440153	Schney	0,0002636
252153	Waldkirchen, M.	0,0002962	Landkreis Münchberg		
Oberpfalz			441141	Zell, M.	0,0001618
Kreisfreie Stadt			Landkreis Naila		
313000	Regensburg	0,0161050	442111	Bad Steben, M.	0,0002397
Landkreis Amberg			Landkreis Staffelstein		
331124	Gärnersdorf	0,0002396	446150	Schwabthal	0,0000664
331132	Hirschau, St.	0,0003839	446152	Seßlach, St.	0,0000645
331137	Köfering	0,0002601	446166	Witzmannsberg	0,0000157
331148	Rieden, M.	0,0001112	Mittelfranken		
Landkreis Burglengenfeld			Kreisfreie Städte		
333137	Naabeck	0,0000249	511000	Ansbach	0,0041497
Landkreis Nabburg			517000	Schwabach	0,0030155
337112	Altfalter	0,0000248	Landkreis Dinkelsbühl		
337120	Glaubendorf	0,0000073	532120	Dinkelsbühl, St.	0,0008787
337124	Hohentreswitz	0,0000098	532122	Dürrwangen, M.	0,0001164
Landkreis Neumarkt i. d. OPf.			532145	Mönchsroth	0,0000606
338157	Pyrbaum, M.	0,0002098	532156	Schopfloch, M.	0,0001753
Landkreis Parsberg			532168	Weiltingen, M.	0,0000428
342145	Laaber, M.	0,0001385	532169	Wilburgstetten	0,0000766
342161	Parsberg, St.	0,0002494	Landkreis Eichstätt		
Landkreis Regensburg			533126	Dollnstein, M.	0,0001047
343118	Brennberg	0,0000306	533141	Hitzhofen	0,0000380
343120	Bubach a. Forst	0,0000189	533147	Kipfenberg, M.	0,0001582
343166	Karlstein	0,0000288	533154	Mörnsheim, M.	0,0000865
343186	Oberisling	0,0000411	533171	Schernfeld	0,0000931
343188	Obertraubling	0,0002586	533182	Wellheim, M.	0,0000892
343204	Rettenbach	0,0000387	Landkreis Feuchtwangen		
343215	Steinsberg	0,0000703	535113	Arberg, M.	0,0000656
343228	Wolfsegg	0,0000518	535116	Bechhofen, M.	0,0002301
Landkreis Roding			Landkreis Fürth		
345122	Falkenstein, M.	0,0001106	536129	Oberasbach	0,0012084
Landkreis Tirschenreuth			Landkreis Gunzenhausen		
347160	Wernersreuth	0,0000216	537143	Merkendorf, St.	0,0000718
347163	Wondreb	0,0000293	Landkreis Hersbruck		
Landkreis Vohenstrauß			538134	Kirchensittenbach	0,0000565
348121	Georgenberg	0,0000792	Landkreis Hilpoltstein		
348133	Moosbach, M.	0,0000568	539139	Hilpoltstein, St.	0,0004770
Oberfranken			Landkreis Neustadt a. d. Aisch		
Landkreis Bayreuth			541127	Diespeck	0,0001807
432116	Bad Berneck i. Fi., St.	0,0004019	541136	Emskirchen, M.	0,0002221
Landkreis Coburg			541166	Neustadt a. d. Aisch, St.	0,0009910
433112	Ahorn	0,0001763	541193	Wilhermsdorf, M.	0,0002867
433147	Grub a. Forst	0,0002392			

Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Gemeinde- nummer	Gemeindename bisher	Gemeindename nunmehr	Schlüsselzahl
<i>(noch Mittelfranken)</i>			Niederbayern			
Landkreis Nürnberg			Landkreis Landau a. d. Isar			
542141	Stein b. Nürnberg	0,0008447	239132	Niederhöcking	Höcking	0,0000387
Landkreis Schwabach			Landkreis Landshut			
545154	Walpersdorf	0,0000758	240144	Niederkam	Kumhausen	0,0001124
Unterfranken			Landkreis Vilshofen			
Landkreis Bad Brückenau			250131	Iglbach	Wolfachau	0,0001516
635134	Wildflecken	0,0002040	Oberpfalz			
Landkreis Gemünden a. Main			Landkreis Nabburg			
637116	Gemünden a. Main	0,0004674	337117	Dürnsricht	Fensterbach	0,0000567
Landkreis Gerolzhofen			Oberfranken			
638137	Gerolzhofen, St.	0,0005331	Landkreis Coburg			
638152	Michelau i. Steigerwald	0,0000199	433127	Dörfles b. Coburg	Dörfli.-Esbach	0,0002826
638159	Oberschwarzach, M.	0,0000321	433136	Fornbach	Froschgrund	0,0000827
638169	Rüghofen	0,0000069	433197	Rothenhof	Rödental	0,0009819
Landkreis Hammelburg			433219	Unterwasungen	Wasung	0,0000667
639121	Hammelburg, St.	0,0006891	Landkreis Ebermannstadt			
639127	Obereschenbach	0,0000405	434148	Oberweilersbach	Weilersbach	0,0000799
Landkreis Miltenberg			Schwaben			
648125	Miltenberg, St.	0,0009659	Landkreis Dillingen a. d. Donau			
Schwaben			732113	Altenberg	Syrgenstein	0,0001414
Landkreis Augsburg			III. Gemeinden, die infolge von Zusammenlegungen, Eingliederungen oder Auflösungen weggefallen sind.			
731146	Horgau	0,0000801	Gemeinde- nummer	Gemeindename		Schlüsselzahl
Landkreis Dillingen a. d. Donau			Oberbayern			
732180	Weisingen	0,0000555	Landkreis Aichach			
Landkreis Donauwörth			131116	Allenberg		0,0000000
733123	Donaumünster	0,0000424	131119	Aufhausen		0,0000000
733124	Donauwörth, St.	0,0013345	131136	Igenhausen		0,0000000
733178	Zirgesheim	0,0000406	131137	Immendorf		0,0000000
733179	Zusum-Rettingen	0,0000078	131143	Meinbach		0,0000000
Landkreis Günzburg			131144	Motzenhofen		0,0000000
736138	Ichenhausen, St.	0,0004231	131165	Schönbach		0,0000000
736147	Leipheim, St.	0,0005446	Landkreis Freising			
736159	Rettenbach	0,0000756	139114	Anglberg		0,0000000
736170	Unterknöringen	0,0000622	139135	Hirnkirchen		0,0000000
736175	Wettenhausen	0,0000439	139142	Jarzt		0,0000000
Landkreis Illertissen			139163	Reichersdorf		0,0000000
737138	Obenhausen	0,0000398	Landkreis Ingolstadt			
Landkreis Neuburg a. d. Donau			142135	Niederstimm		0,0000000
744144	Karlshuld	0,0001439	Landkreis Landsberg a. Lech			
744184	Untermaxfeld	0,0000461	143136	Oberbergen		0,0000000
Landkreis Neu-Ulm			143169	Winkl		0,0000000
745131	Holzheim	0,0000844	Landkreis Mühldorf a. Inn			
745133	Illerberg	0,0001110	146124	Grünbach		0,0000000
745139	Nersingen	0,0002300	146137	Mörmoosen		0,0000000
745152	Senden, M.	0,0008745	146165	Zeiling		0,0000000
745162	Weißenhorn, St.	0,0007275	Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm			
II. Gemeinden, bei denen sich der Bestand oder das Gebiet und gleichzeitig der Gemeindename ge- ändert hat.			148155	Paintdorf		0,0000000
Gemeinde- nummer	Gemeindename bisher	Gemeindename nunmehr	Schlüsselzahl			
Oberbayern			148161	Raitbach		0,0000000
Landkreis Freising			148180	Volkersdorf		0,0000000
139134	Hemhausen	Abens	0,0000178	148181	Waal	0,0000000
Landkreis Rosenheim			149123	Greimharting		0,0000000

Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl	Gemeinde- nummer	Gemeindenname	Schlüsselzahl
Landkreis Schrobenhausen			Landkreis Vilshofen		
151138	Sattelberg	0,0000000	250129	Hilgartersberg	0,0000000
151142	Steingriff	0,0000000	250152	Söldenau	0,0000000
Landkreis Traunstein			Landkreis Wegscheid		
153132	Lindach	0,0000000	251129	Schönberg	0,0000000
Landkreis Wasserburg a. Inn			Landkreis Wolfstein		
154144	Penzing	0,0000000	252118	Fürholz	0,0000000
154155	Schambach	0,0000000	252121	Gsenget	0,0000000
154172	Zillham	0,0000000	252144	Ratzing	0,0000000
Niederbayern			252145	Rehberg	0,0000000
Landkreis Bogen			252147	Schiefweg	0,0000000
231111	Albertsried	0,0000000	252152	Waldenreut	0,0000000
231113	Bärnzell	0,0000000	Oberpfalz		
231117	Dachsberg	0,0000000	Landkreis Amberg		
231128	Heilbrunn	0,0000000	331118	Ehenfeld	0,0000000
231130	Irschenbach	0,0000000	331164	Vilshofen	0,0000000
231132	Landasberg	0,0000000	Landkreis Burglengenfeld		
231143	Prünstfehlburg	0,0000000	333151	Wiefelsdorf	0,0000000
231152	Waltendorf	0,0000000	Landkreis Nabburg		
Landkreis Deggendorf			337114	Deindorf	0,0000000
232112	Altenuferr	0,0000000	337131	Pamsendorf	0,0000000
232134	Nabin	0,0000000	337146	Weiding	0,0000000
232138	Oberaign	0,0000000	337150	Wolfring	0,0000000
232157	Winsing	0,0000000	Landkreis Neumarkt i. d. OPf.		
Landkreis Dingolfing			338146	Oberhembach	0,0000000
233139	Tunding	0,0000000	338160	Rengersricht	0,0000000
233140	Tunzenberg	0,0000000	338162	Seligenporten	0,0000000
233141	Weichshofen	0,0000000	Landkreis Parsberg		
Landkreis Eggenfelden			342127	Endorf	0,0000000
234113	Oberhöft	0,0000000	342169	Rudenshofen	0,0000000
234125	Hickerstall	0,0000000	Landkreis Regensburg		
234140	Martinskirchen	0,0000000	343121	Buchenlohe	0,0000000
Landkreis Grafenau			343134	Frankenberg	0,0000000
235117	Hartmannsreit	0,0000000	343141	Grafenwinn	0,0000000
Landkreis Griesbach i. Rottal			343147	Haag	0,0000000
236129	Oberschwärzenbach	0,0000000	343158	Heitzenhofen	0,0000000
236132	Poigham	0,0000000	343182	Niedertraubling	0,0000000
236136	Sachsenham	0,0000000	343212	Schönleiten	0,0000000
236143	Uttlau	0,0000000	Landkreis Roding		
Landkreis Kötzing			345114	Au	0,0000000
238116	Atzern	0,0000000	Landkreis Tirschenreuth		
Landkreis Landau a. d. Isar			347142	Pilmersreuth a. Wald	0,0000000
239134	Oberhöcking	0,0000000	347149	Rosall	0,0000000
Landkreis Landshut			Landkreis Vohenstrauß		
240117	Berghofen	0,0000000	348114	Brünst	0,0000000
240123	Eugenbach	0,0000000	348117	Dimpfl	0,0000000
240127	Götzdorf	0,0000000	348122	Gröbenstädt	0,0000000
240131	Haunwang	0,0000000	348134	Neudorf	0,0000000
240133	Hüttenkofen	0,0000000	348146	Waldkirch	0,0000000
240135	Kronwinkl	0,0000000	Oberfranken		
240146	Obergangkofen	0,0000000	Landkreis Bayreuth		
240153	Pfettrach	0,0000000	432114	Bärnreuth	0,0000000
240161	Viecht	0,0000000	Landkreis Coburg		
240168	Windten	0,0000000	433113	Aicha	0,0000000
Landkreis Pfarrkirchen			433131	Einberg	0,0000000
244124	Kirchberg a. Inn	0,0000000	433133	Esbach	0,0000000
244126	Lengsham	0,0000000			
244128	Münchham	0,0000000			
244147	Voglarn	0,0000000			
244150	Wiesing	0,0000000			

Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
<i>(noch Oberfranken)</i>			533138	Haunsfeld	0,0000000
433134	Fechheim	0,0000000	533159	Oberzell	0,0000000
433135	Fischbach	0,0000000	533169	Sappendorf	0,0000000
433139	Fürth a. Berg	0,0000000	533172	Schönau	0,0000000
433157	Kemmaten	0,0000000	533174	Schönfeld	0,0000000
433159	Kipfendorf	0,0000000	Landkreis Feuchtswangen		
433171	Mittelberg	0,0000000	535133	Kemmathen	0,0000000
433172	Mittelwasungen	0,0000000	535138	Liebersdorf	0,0000000
433175	Mönchröden	0,0000000	535140	Mörsach	0,0000000
433185	Oberwasungen	0,0000000	535153	Thann	0,0000000
433187	Oeslau	0,0000000	Landkreis Gunzenhausen		
433190	Plesten	0,0000000	537132	Heglau	0,0000000
433201	Schafhof	0,0000000	Landkreis Hersbruck		
433204	Schönstädt	0,0000000	538113	Algersdorf	0,0000000
433216	Trübenbach	0,0000000	Landkreis Hilpoltstein		
433220	Unterwohlsbach	0,0000000	539183	Solar	0,0000000
433222	Waltersdorf	0,0000000	Landkreis Neustadt a. d. Aisch		
433230	Weißbrunn vorm Wald	0,0000000	541130	Dippoldsberg	0,0000000
433235	Wohlbach	0,0000000	541135	Eggensee	0,0000000
433237	Zedersdorf	0,0000000	Unterfranken		
433238	Zeickhorn	0,0000000	Landkreis Bad Brückenau		
Landkreis Ebermannstadt			635136	Neuwildflecken	0,0000000
434115	Brunn	0,0000000	Landkreis Gemünden a. Main		
434117	Burggrub	0,0000000	637111	Adelsberg	0,0000000
434127	Gösseldorf	0,0000000	637121	Hofstetten	0,0000000
434133	Hohenpözl	0,0000000	637124	Massenbuch	0,0000000
434136	Kainach	0,0000000	Landkreis Gerolzhofen		
434144	Neuses	0,0000000	638154	Mutzenroth	0,0000000
434147	Oberleinleiter	0,0000000	638163	Prüßberg	0,0000000
434152	Reifenberg	0,0000000	Landkreis Hammelburg		
434153	Rüssenbach	0,0000000	639137	Untereschenbach	0,0000000
434156	Seelig	0,0000000	639142	Westheim	0,0000000
434157	Siegritz	0,0000000	Landkreis Miltenberg		
434160	Stücht	0,0000000	648114	Breitendiel	0,0000000
434162	Traindorf	0,0000000	Schwaben		
434166	Unterweilersbach	0,0000000	Landkreis Augsburg		
434177	Zoggendorf	0,0000000	731147	Horgauergreut	0,0000000
Landkreis Kronach			Landkreis Dillingen a. d. Donau		
438114	Brauersdorf	0,0000000	732112	Altenbaindt	0,0000000
Landkreis Münchberg			732116	Ballhausen	0,0000000
441116	Grossenau	0,0000000	Landkreis Günzburg		
Landkreis Naila			736129	Großanhausen	0,0000000
442133	Obersteben	0,0000000	736135	Hammerstetten	0,0000000
Landkreis Staffelstein			736136	Harthausen	0,0000000
446122	Frauendorf	0,0000000	736137	Hochwang	0,0000000
Mittelfranken			736158	Remshart	0,0000000
Landkreis Ansbach			736163	Riedheim	0,0000000
531130	Eyb	0,0000000	Landkreis Illertissen		
Landkreis Dinkelsbühl			737121	Dietershofen b. Illertissen	0,0000000
532119	Diederstetten	0,0000000	Landkreis Neu-Ulm		
532142	Langensteinbach	0,0000000	745118	Biberachzell	0,0000000
532143	Lehengütingen	0,0000000	745120	Bubenhhausen	0,0000000
532146	Neuses	0,0000000	745130	Hittistetten	0,0000000
532158	Seidelsdorf	0,0000000	745137	Leibi	0,0000000
532165	Waldhäuslein	0,0000000	745140	Neuhausen	0,0000000
532171	Wittenbach	0,0000000	745145	Oberreichenbach	0,0000000
532172	Wolfertsbronn	0,0000000	745156	Thal	0,0000000
532173	Wörnitzhofen	0,0000000	745164	Wullenstetten	0,0000000
Landkreis Eichstätt					
533133	Gammersfeld	0,0000000			
533135	Grösdorf	0,0000000			
533137	Hard	0,0000000			

Verordnung über die Errichtung eines Talsperren- Neubauamtes in Nürnberg

Vom 27. April 1971

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Als staatliche Baubehörde der Unterstufe wird in Nürnberg für die in § 2 genannten Aufgaben das Talsperren-Neubauamt Nürnberg errichtet.

(2) Das Talsperren-Neubauamt Nürnberg wird der Regierung von Mittelfranken unterstellt. Soweit es in anderen Regierungsbezirken tätig wird, steht es unter der Fachaufsicht der örtlich zuständigen Regierung.

§ 2

Das Talsperren-Neubauamt ist zuständig:

1. für Planung und Bau der zur Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet erforderlichen Anlagen,
2. für die mit der Aufgabe nach Nr. 1 in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben.

§ 3

Im übrigen bleibt die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 18. Dezember 1956 (BayBS II S. 408), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 1970 (GVBl. S. 168), unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

München, den 27. April 1971

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die staatlichen Ingenieurschulen in Bayern

Vom 9. März 1971

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2 und 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in Bayern vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 1970 (GVBl. S. 481), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die staatlichen Ingenieurschulen in Bayern vom 18. März 1969 (GVBl. S. 85) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus entscheidet auf Vorschlag des staatlichen Prüfungsausschusses, ob und inwieweit in Fällen, in denen sich bei Anwendung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung besondere Härten auf Grund von Lehrplanänderungen ergeben, zum Ausgleich eine Sonderregelung zu treffen ist.“

2. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „im zweiten“ die Worte „oder dritten“ gestrichen. § 21 Abs. 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt: „Bei einer Zeugnisnote 5 in einem einzigen Fach der

Vorprüfung im dritten Semester gelten die Sätze 1 mit 3 entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1971 in Kraft.

München, den 9. März 1971

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Professor Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Freistellung von Darlehensaufnahmen der Gemeinden und der Landkreise von der rechtsaufsichtlichen Genehmigung

Vom 2. April 1971

Auf Grund des Art. 84 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 13) und des Art. 72 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 29) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern nach Anhörung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Einer Genehmigung nach Art. 84 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung oder nach Art. 72 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung bedarf es nicht,

1. wenn das Darlehen vom Freistaat Bayern oder vom Bund unmittelbar gewährt wird, oder
2. wenn das Darlehen von einem Kreditinstitut aus Mitteln des Freistaats Bayern oder des Bundes ausgereicht wird, oder
3. wenn das Darlehen von einem Bezirk, von einem Landkreis oder von einer Gemeinde gegeben wird, oder
4. wenn der Zinsendienst des Darlehens vom Freistaat Bayern, vom Bund oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt voll übernommen wird, oder
5. wenn eine Schulddienstbeihilfe nach dem Gesetz über die Gewährung von Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau bewilligt wird, oder
6. wenn ein Zins- und Tilgungszuschuß nach den Gesetzen über Zins- und Tilgungszuschüsse des Freistaats Bayern zu Maßnahmen des nichtstaatlichen Wasser- und Wirtschaftswegebau (Staatszuschußdarlehen) gewährt wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

München, den 2. April 1971

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO)

Vom 5. April 1971

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2, des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und des § 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl. S. 569) erlassen das Staatsministerium der Justiz, das Staatsministerium des Innern, das Staatsministerium der Finanzen, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Staatsministerium

für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. September 1969 (GVBl. S. 336) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 4 bis 32 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Zweiter Teil

Die erste juristische Staatsprüfung

§ 4

Zweck und Bedeutung der Prüfung

Die erste juristische Staatsprüfung ist Hochschulabschlußprüfung und Einstellungsprüfung im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. Sie hat Wettbewerbscharakter und soll feststellen, ob der Bewerber das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar fachlich geeignet ist. Der Bewerber soll in der Prüfung zeigen, daß er das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen verfügt.

§ 5

Prüfungsgebiete

(1) Die erste juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer und eine von dem Bewerber zu bestimmende Wahlfachgruppe mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezügen. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind:

1. aus dem bürgerlichen Recht: der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, das Schuldrecht und das Sachenrecht einschließlich des Abzahlungsrechts und des Rechts der Gefährdungshaftung sowie die Grundzüge des Familienrechts und des Erbrechts;
2. aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht:
 - a) Grundzüge des Handelsrechts (nur 1. Buch und 3. Buch Abschnitte 1 und 2 des HGB)
 - b) das Recht der Personengesellschaft und die Grundzüge des Aktienrechts;
3. aus dem Arbeitsrecht: das Recht des Arbeitsverhältnisses; aus dem kollektiven Arbeitsrecht: Koalitionsrecht, Tarifvertragsrecht und Arbeitskampfrecht;
4. aus dem Strafrecht: der Allgemeine Teil des Strafrechts und der Besondere Teil des Strafgesetzbuches;
5. a) das Staats- und das Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht und zur allgemeinen Staatslehre;
 - b) das allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts;

c) aus dem besonderen Verwaltungsrecht das Kommunalrecht und das Sicherheits- und Polizeirecht;

6. aus dem Prozeßrecht:

a) das allgemeine Verfahrensrecht im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozeß, insbesondere: Rechtswege; Verfahrensgrundsätze; Klagearten; Verfahren im ersten Rechtszug mit Beweisaufnahme und Beweiswürdigung; Wirkung gerichtlicher Entscheidungen; Arten der Rechtsbehelfe; vorläufiger Rechtsschutz;

b) das strafrechtliche Ermittlungsverfahren;

c) aus dem Rechte der Zwangsvollstreckung im Zivilrecht:

allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen; Arten der Zwangsvollstreckung; Rechtsbehelfe.

(3) Wahlfachgruppen sind:

1. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie;
2. aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit: Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen; Insolvenzrecht, Internationales Privatrecht;
3. Strafvollzug, Jugendstrafrecht, Kriminologie;
4. Verwaltungslehre, aus dem besonderen Verwaltungsrecht: Beamtenrecht, Raumordnungs-, Landesplanungs- und Bau-recht, Straßenrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht;
5. allgemeine Staatslehre, Völkerrecht, Europarecht;
6. Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Grundzüge des Wechselrechts, Grundzüge der Bilanzkunde und des Steuerrechts;
7. Mitbestimmungs-, Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht, Grundzüge des Sozialversicherungsrechts.

§ 6

Der Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:

1. dem Vorsitzenden. Vorsitzender ist der Leiter des Landesjustizprüfungsamtes. Als Stellvertreter des Vorsitzenden werden je ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz und der Verwaltung bestellt.
2. einem ordentlichen Professor der Rechte der juristischen Fakultät (Fachbereich) einer der bayerischen Landesuniversitäten. Er wird von den Juristischen Fakultäten (Fachbereichen) bestellt. Können die Fakultäten (Fachbereiche) sich nicht innerhalb einer vom Landesjustizprüfungsamt bestimmten angemessenen Frist einigen, so entscheidet das Staatsministerium

für Unterricht und Kultus. Jede Fakultät (Fachbereich) bestellt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter.

3. einem Prüfer aus dem Bereich der Verwaltung; für ihn werden aus dem gleichen Bereich zwei Stellvertreter bestellt.

Führt den Vorsitz der Stellvertreter aus dem Bereich der Verwaltung, so tritt an die Stelle des Mitglieds nach Nr. 3 ein Prüfer aus dem Bereich der Justiz. Dieser wird gemäß § 2 Abs. 2 bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. er bestellt die örtlichen Prüfungsleiter und die Prüfer für die erste juristische Staatsprüfung;
2. er entscheidet, wenn der Vorsitzende die Zulassung zur Prüfung nicht aussprechen will;
3. er wählt die Prüfungsaufgaben aus;
4. er entscheidet über die Zulassung von Hilfsmitteln;
5. er entscheidet in den Fällen der §§ 19 und 31;
6. er entscheidet über den Erlaß der Nachfertigung von Prüfungsaufgaben.

(3) Der Vorsitzende hat für die Durchführung der Prüfung zu sorgen; er entscheidet, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

(4) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Prüfungsorte und örtliche Prüfungsleiter

(1) Die Prüfung wird in Erlangen, München, Regensburg und Würzburg abgehalten.

(2) Örtliche Prüfungsleiter und ihre Stellvertreter werden beim Oberlandesgericht Nürnberg und bei den Landgerichten Regensburg und Würzburg aus den Richtern dieser Gerichte bestellt. In München werden die Aufgaben des örtlichen Prüfungsleiters vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahrgenommen.

(3) Der örtliche Prüfungsleiter hat folgende Aufgaben:

1. er hat für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung zu sorgen, insbesondere die Bereitstellung der notwendigen Aufsichtspersonen zu veranlassen;
2. er bestimmt, außer im Fall des § 22 Abs. 1 Satz 7, die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und für den Stichentscheid;
3. er stellt nach Öffnung des Platznummernverzeichnisses die Namen der Verfasser der Prüfungsarbeiten fest;
4. er bestimmt die Termine der mündlichen Prüfung und bildet die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung;
5. er gibt den Prüfungsteilnehmern die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung bekannt und lädt sie zur mündlichen Prüfung.

§ 8

Die Prüfer

(1) Prüfer sind ohne besondere Bestellung der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsaus-

schusses, die örtlichen Prüfungsleiter und die Stellvertreter.

(2) Als Prüfer können nur bestellt werden:

1. Hochschullehrer der Rechte und der Volkswirtschaftslehre im Sinne des bayerischen Hochschullehrergesetzes,
2. sonstige akademische Lehrpersonen,
3. Richter und Staatsanwälte,
4. Beamte des höheren Justiz- und Verwaltungsdienstes,
5. Rechtsanwälte und Notare.

(3) Alle Prüfer mit Ausnahme der Hochschullehrer müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz (§§ 5, 109, 110 DRiG) haben. Sie werden vom Prüfungsausschuß im Benehmen mit ihrer Dienstbehörde, dem Dekan ihrer Fakultät (Fachbereichssprecher) oder der zuständigen Ständevertretung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Prüferfähigkeit enden außer durch Zeitablauf mit dem Ausscheiden des Mitglieds oder des Prüfers aus dem Hauptamt, bei ordentlichen und außerordentlichen Professoren auch mit der Entpflichtung, bei Rechtsanwälten mit dem Ende ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, bei Notaren mit dem Erlöschen des Amts. Bei Rechtsanwälten und Notaren endet die Prüferfähigkeit auch mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze enden die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß und die Prüferfähigkeit mit Abschluß einer laufenden Prüfung.

(4) Die Prüfer wirken bei dem Entwerfen von Prüfungsaufgaben, der Bewertung der schriftlichen Arbeiten und der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

§ 9

Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus vier Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt, und zwar in der Regel aus

1. zwei Hochschullehrern oder sonstigen akademischen Lehrpersonen an den Landesuniversitäten,
2. einem Prüfer für den Bereich der Justiz,
3. einem Prüfer für den Bereich der Verwaltung.

§ 10

Nachweis der Hochschulreife

Wer sich um die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung bewirbt, muß ein in Bayern anerkanntes Reifezeugnis eines Gymnasiums oder einen anderen in Bayern als gleichwertig anerkannten Nachweis der Hochschulreife besitzen. Über die Anerkennung entscheidet in Zweifelsfällen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Der Bewerber soll ausreichende Kenntnisse der lateinischen Sprache besitzen.

§ 11

Universitätsstudium

Der Bewerber muß ein ordnungsgemäßes Universitätsstudium des Rechts von wenigstens 3 1/2 Jahren nachweisen. Die zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Halbjahre sind an der Universität des Prüfungsortes abzuleisten. Studienhalbjahre, die als Gasthörer belegt wurden, wer-

den nicht anerkannt. Ein Studium des Rechts an einer ausländischen Universität oder ein Universitätsstudium einer anderen Fachrichtung mit einer angemessenen Zahl juristischer Lehrveranstaltungen kann durch das Landesjustizprüfungsamt bis zu drei Halbjahren angerechnet werden.

§ 12

Ordnungsgemäßes Studium

(1) Der Bewerber hat an Lehrveranstaltungen mindestens über sämtliche Pflichtfächer und die von ihm gewählte Wahlfachgruppe teilzunehmen. Er muß ferner mindestens acht Wochenstunden Vorlesungen aus anderen (nichtjuristischen) Gebieten hören.

(2) Das Studium muß ohne Unterbrechung abgeleistet werden.

§ 13

Übungen

Der Bewerber muß an folgenden Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen:

1. an je einer Übung für Fortgeschrittene im bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im öffentlichen Recht (Pflichtübungen). Die juristischen Fakultäten (Fachbereiche) bestimmen die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Pflichtübungen;
2. an einem Seminar oder an einer gleichwertigen Lehrveranstaltung, in denen geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methodik seiner Anwendung an Einzelthemen exemplarisch behandelt werden;
3. an Lehrveranstaltungen über Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft für Juristen.

§ 14

Ferienpraxis

(1) Der Studierende muß in der vorlesungsfreien Zeit je drei Wochen bei einem Amtsgericht und einer Kreisverwaltungsbehörde oder einer anderen vom Staatsministerium des Innern hierfür zugelassenen Verwaltungsbehörde oder -stelle ausgebildet werden und die dort veranstalteten besonderen Arbeitsgemeinschaften besuchen.

(2) Die Ferienpraxis kann frühestens nach dem zweiten Semester abgeleistet werden.

(3) Die Ausbildung soll dem Studierenden einen Einblick in die wichtigsten Arbeitsgebiete der Gerichte und der Verwaltungsbehörden geben.

§ 15

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber hat sich unmittelbar im Anschluß an das Universitätsstudium der Prüfung zu unterziehen. Er muß spätestens bis zu dem vom Landesjustizprüfungsamt festgesetzten Termin die Zulassung zur Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt beantragen. Bereits mit dem Antrag hat der Bewerber zu erklären, welche Wahlfachgruppe er wählt; diese Erklärung ist unwiderruflich.

(2) Das Rechtsstudium ist bis zur Zulassung fortzusetzen.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der Bewerber sie durch falsche Angaben erschlichen hat oder wenn sich zeigt, daß er dauernd prüfungsunfähig ist.

§ 16

Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. eine der in § 10 bis § 15 zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt; in besonderen Härtefällen können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 11 Satz 2 und Satz 3, §§ 12, 14 und 15 Abs. 1 bewilligt werden.
2. entmündigt ist, oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.
3. wegen vorsätzlich begangener Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn der Bewerber zur Ausübung eines juristischen Berufes nicht würdig oder nicht zuverlässig erscheint;
2. solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer Handlung anhängig ist, die zu einer Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 führen kann.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 17

Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den schriftlichen Teil versäumt.

(3) Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen schriftlichen Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine schriftliche Aufgabe nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit der Note 7 bewertet.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

§ 18

Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer weniger als fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens fünf schriftliche Aufgaben bearbeitet, so gilt die schriftliche Prüfung als abgelegt. An Stelle der nicht bearbeiteten schriftlichen Aufgaben sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit, regelmäßig im nächsten Prüfungstermin, entsprechende Ersatzarbeiten nachzufertigen. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) Eine Verhinderung im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen, im Falle der Verhinderung durch Krank-

heit mit einem amtsärztlichen Zeugnis. Die Geltendmachung einer Verhinderung beim schriftlichen Teil der Prüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluß des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. Bei einer Verhinderung in der mündlichen Prüfung ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Aufgaben erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung der mündlichen Prüfung treffen.

(3) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung nicht oder nicht vollständig zuzumuten, so kann auf Antrag sein Fernbleiben genehmigt werden. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 ist der Prüfungsteilnehmer verpflichtet, bis zur erneuten Zulassung das Rechtsstudium fortzusetzen. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19

Mängel an Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich nachträglich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, daß von einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmern die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich zu stellen. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluß des Teiles des Prüfungsverfahrens, der mit den Mängeln behaftet war, 1 Monat verstrichen ist.

(3) 6 Monate nach Abschluß der Prüfung darf der Prüfungsausschuß von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr treffen.

§ 20

Form der Prüfung

Die erste juristische Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil.

§ 21

Aufsichtsarbeiten

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer an acht Tagen je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. Die Arbeitszeit beträgt 5 Stunden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat zu bearbeiten:

1. vier Aufgaben aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts, Handels- und Gesellschaftsrechts und des Arbeitsrechts (§ 5 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 6 Buchst. a und c);
2. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Strafrechts einschließlich des Strafverfahrensrechts (§ 5 Abs. 2 Nrn. 4 und 6 Buchst. a und b);
3. zwei Aufgaben aus dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 5 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 Buchst. a);
4. eine Aufgabe aus der vom Prüfungsteilnehmer gewählten Wahlfachgruppe (§ 5 Abs. 3).

(3) Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuß zugelassenen Hilfsmittel benutzen. Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

(4) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind an allen Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten. Für jede Wahlfachgruppe wird eine Aufgabe gestellt, für die unter § 5 Abs. 3 Nr. 1 genannte Wahlfachgruppe werden zwei Aufgaben zur Wahl gestellt, und zwar eine aus dem Gebiet der Rechtsgeschichte und eine aus dem Gebiet der Rechtsphilosophie oder Rechtssoziologie. Die Aufgaben können auch die Behandlung theoretischer Themen zum Gegenstand haben.

§ 22

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Prüfungsnoten des § 23 bewertet. Einer der Prüfer soll Universitätslehrer sein. Für jeden Prüfungsort müssen die Bearbeitungen einer Aufgabe von denselben Prüfern bewertet werden. Wenn an einem Prüfungsort mehr als 200 Prüfungsteilnehmer an der Prüfung teilnehmen, können mehr als zwei Prüfer zur Bewertung der Bearbeitungen einer Aufgabe bestimmt werden. Für jede Aufgabe aus der Wahlfachgruppe sind für die Bewertung zwei Prüfer zu bestimmen. Die Bearbeitungen der Aufgaben aus den Wahlfachgruppen können für Bayern einheitlich bewertet werden. Diese Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er bestimmt in diesem Fall auch die Prüfer für die Bewertung der Prüfungsarbeiten und für den Stichentscheid.

(2) Können sich die beiden Prüfer über die Bewertung einer Prüfungsarbeit nicht einigen, so wird sie durch Stichentscheid bewertet.

(3) Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsaufgaben herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

§ 23

Prüfungsnoten

Note 1 = eine ganz hervorragende Leistung;

Note 2 = eine besonders anzuerkennende Leistung;

Note 3 = eine den Durchschnitt überragende Leistung;

Note 4 = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird;

Note 5 = eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

Note 6 = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung;

Note 7 = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 24

Ergebnis der schriftlichen Prüfung, Ausschluß von der mündlichen Prüfung

(1) Für die schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 zu errechnende Gesamtnote gebildet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch acht.

(2) Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

(3) Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als ausreichend oder in mehr als der Hälfte der Prüfungsarbeiten eine schlechtere Note als 5 erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Das Ergebnis wird ihm schriftlich mitgeteilt.

(4) Bei Erlass einzelner Arbeiten verringern sich die Teilungszahl acht nach Absatz 1 und die für die Berechnung der Hälfte nach Absatz 3 maßgebliche Zahl der Arbeiten entsprechend.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird an den Landesuniversitäten von den Prüfungskommissionen (§ 9) abgenommen.

(2) Die in § 9 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Prüfer sowie mindestens ein Hochschullehrer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein. Soweit nicht dringende andere Verpflichtungen bestehen, sollen beide Hochschullehrer anwesend sein. Ein Hochschullehrer, der den Vorsitz führt, muß ständig anwesend sein.

(3) Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 50 Minuten vorzusehen. Mehr als 5 Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete (§ 5 Abs. 1). Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung; das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.

§ 26

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 23 zu erteilen, und zwar je eine Note für folgende Gebiete:

1. bürgerliches Recht einschließlich der in § 21 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten weiteren Gebiete;
2. Strafrecht und Strafverfahrensrecht;
3. Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens;
4. die vom Prüfungsteilnehmer gewählte Wahlfachgruppe.

(2) Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüfer mit Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein Prüfer kann bei der Notenbildung für ein Fach nicht mitstimmen, bei dessen Prüfung er nicht ständig anwesend war; über die Abstimmungsberechtigung des Prüfers entscheidet der Vorsitzende.

§ 27

Prüfungsgesamtnote

(1) Nach der mündlichen Prüfung setzt die Prüfungskommission die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Prüfungsgesamtnote fest. Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung geteilt durch zwölf.

(2) Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

sehr gut	mit einer Prüfungsgesamtnote bis 2,50;
gut	mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50;
voll befriedigend	mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,00;
befriedigend	mit einer Prüfungsgesamtnote von 4,01 bis 4,50;
ausreichend	mit einer Prüfungsgesamtnote von 4,51 bis 5,50;
mangelhaft	mit einer Prüfungsgesamtnote von 5,51 bis 6,50;
ungenügend	mit einer Prüfungsgesamtnote von 6,51 bis 7,00.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Noten der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote am Schluß der mündlichen Prüfung bekannt.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als ausreichend (5,50).

(5) Bei Erlass einzelner Arbeiten verringert sich die Teilungszahl zwölf nach Absatz 1 entsprechend.

§ 28

Prüfungszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die erzielte Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert ersichtlich ist. Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung mit der Notenstufe ausreichend bestanden haben, wird das Zeugnis dahin erteilt, daß sie die Prüfung bestanden haben. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 29

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Prüfung als nicht bestanden gilt, kann die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

(3) Der Prüfungsteilnehmer kann erst nach Ableistung eines weiteren Semesters (Auflagesemester) nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wieder zur Prüfung zugelassen werden. Bis zur erneuten Zulassung, für die § 15 gilt, muß er das Rechtsstudium an einer bayerischen Universität fortsetzen. § 12 Abs. 2 findet Anwendung. Aus wichtigen Gründen kann die Ableistung des Auflagesemesters als Gasthörer gestattet werden.

(4) Die Prüfung muß am selben Prüfungsort wiederholt werden. Ausnahmen können bewilligt werden.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung muß bei der Wiederholungsprüfung ein anderer sein als im Termin der nicht bestanden Prüfung.

§ 30

Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

(1) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote ein-

mal wiederholen; er muß spätestens am übernächsten Prüfungstermin teilnehmen.

(2) § 29 Abs. 2 und Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten; die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht wiederholt werden.

(4) Der Prüfungsteilnehmer entscheidet, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will. Wählt er das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen aus der erstmals abgelegten Prüfung unberührt. Wird binnen eines Monats nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere Prüfungsergebnis als gewählt.

(5) Der Prüfungsteilnehmer erhält das Zeugnis über die Wiederholungsprüfung nur, wenn er das Zeugnis über die erste Prüfung vorlegt. Auf diesem wird vermerkt, in welchem Termin die Prüfung wiederholt wurde.

§ 31

Unterschleif und Beeinflussungsversuch

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note 7 zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(3) Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder Absatzes 2 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(4) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zu seinem Vorteil zu beeinflussen versucht, hat die Prüfung nicht bestanden.

2. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist aus den in § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Gründen zu versagen. Sie kann aus den in § 16 Abs. 2 genannten Gründen versagt werden.“

3. § 34 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten des Bezirks, in dem der Bewerber die Verwaltungsausbildung abzuleisten hat.“

4. Bei § 40 Abs. 1 wird als Satz 3 hinzugefügt:

„In Ausbildungsabschnitten bis zu einem Monat braucht das Zeugnis nur Angaben darüber zu enthalten, ob der Rechtsreferendar die Ausbildungsordnungsgemäß abgeleistet und das Ausbildungsziel erreicht hat.“

5. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Leiter der Ausbildungsstelle hat am Schluß des Ausbildungsabschnittes in einem zu-

sammenfassenden Zeugnis festzustellen, ob der Rechtsreferendar das Ausbildungsziel erreicht hat.“

6. § 40 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Zeugnissen nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ist die Gesamtleistung des Rechtsreferendars mit einer der in § 23 festgesetzten Noten zu bewerten.“

7. § 42 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Seine Stellvertreter sind die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 bezeichneten Richter oder Beamten.“

8. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar

1. dem Vorsitzenden
 2. zwei Prüfern aus dem Bereich der Justiz,
 3. zwei Prüfern aus dem Bereich der Verwaltung.
- Für jedes Mitglied nach Nrn. 2 und 3 ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen.“

9. Bei § 43 Abs. 2 wird als Nr. 6 angefügt:

„6. er entscheidet über den Erlaß der Nachfertigung.“

10. § 43 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.“

11. § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus vier Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt, und zwar

1. zwei Prüfern für den Bereich der Justiz,
2. zwei Prüfern für den Bereich der Verwaltung.“

12. § 45 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Richter und Staatsanwälte.“

13. § 45 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 8 Abs. 3 und 4 gelten für die Prüfer der zweiten juristischen Staatsprüfung entsprechend.“

14. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Zulassung zur Prüfung gelten § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 2 entsprechend.“

15. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Rechtsreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst spätestens drei Monate nach dem Beginn der schriftlichen Prüfung beenden, können auf Antrag vorzeitig zur zweiten juristischen Staatsprüfung zugelassen werden, wenn dies unter Abwägung aller Umstände gerechtfertigt erscheint. Bis zur mündlichen Prüfung muß der Vorbereitungsdienst in vollem Umfang beendet sein.“

16. § 48 wird gestrichen.

17. § 49 erhält folgende Fassung:

„§ 49

Die Vorschriften der §§ 17 (Rücktritt und Ver säumnis), 18 (Verhinderung), 19 (Mängel im Prüfungsverfahren) und 31 (Unterschleif und Beeinflussungsversuch) gelten für die zweite juristische Staatsprüfung entsprechend. § 18 Abs. 1 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung, wenn der Prüfling mindestens acht schriftliche Aufgaben bearbeitet hat.“

18. § 51 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Eine Aufgabe ist aus dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft, insbesondere der Geld- und Kreditwirtschaft und der Finanzwissenschaft oder aus dem Gebiet des politischen Wissens zu stellen (Allgemeine Aufgabe); bei dieser Aufgabe werden drei Themen zur Wahl gestellt.“

19. § 51 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt; sie sind zur selben Zeit zu bearbeiten.“

20. § 52 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Prüfern selbständig mit den Noten des § 23 bewertet; bei mehr als 200 Prüfungsteilnehmern können für die Bewertung der Prüfungsarbeiten mehr als zwei Prüfer bestimmt werden. Im übrigen gelten § 22 Abs. 2 und 3 entsprechend. Nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 wird für die schriftliche Prüfung eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Gesamtnote gebildet; eine sich ergebende dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Noten der schriftlichen Arbeiten, geteilt durch zwölf. Die Einzelnoten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung werden den Prüfungsteilnehmern spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich bekanntgegeben.“

21. § 54 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der mündlichen Prüfung sind vier Einzelnoten unter Verwendung der Notenstufen des § 23 zu erteilen, und zwar

1. zwei Noten aus dem Gebiet der Justiz,
2. zwei Noten aus dem Gebiet der Verwaltung.“

22. § 54 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die mündliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen nach den Grundsätzen des § 27 Abs. 2 zu errechnende Gesamtnote gebildet.“

23. § 55 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote erhalten die Prüfungsteilnehmer die sich aus § 27 Abs. 2 ergebenden Noten.“

24. § 59 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im übrigen gelten § 29 Abs. 2 und Abs. 5 entsprechend.“

25. § 60 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 30 gilt auch für die zweite juristische Staatsprüfung.“

26. § 62 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei anderen Behinderungen sonstige angemessene Maßnahmen treffen, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.“

§ 2

Das Staatsministerium der Justiz erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen nach Anhörung der übrigen beteiligten Staatsministerien und des Landespersonalausschusses die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 3

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die erste juristische Staatsprüfung bestimmt, ob und in welchem Umfang die erste juristische Staatsprüfung für die Prüfungsorte München und Regensburg gemeinsam abgehalten wird.

§ 4

(1) Die Teilnehmer der ersten juristischen Staatsprüfungen 1973/I und 1973/II haben die Wahl, an Stelle der Aufgabe aus einem Wahlfach eine Aufgabe gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 zu bearbeiten. Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung abzugeben; sie ist unwiderruflich. Prüfungsteilnehmern, die im schriftlichen Teil der Prüfung die Aufgabe gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 JAPO (1966) bearbeitet haben, wird in der mündlichen Prüfung an Stelle einer Note aus dem Wahlfach eine Note aus den in § 27 Abs. 1 Nr. 5 JAPO (1966) aufgezählten Gebieten erteilt.

(2) Teilnehmer der ersten juristischen Staatsprüfungen 1972/I und 1972/II müssen lediglich an den vorgeschriebenen Pflichtübungen (§ 13 Nr. 1 in der Fassung dieser Verordnung) mit Erfolg teilgenommen haben. Bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung kann das Landesjustizprüfungsamt in Härtefällen den in § 13 Nrn. 2 und 3 in der Fassung dieser Verordnung geforderten Nachweis erlassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Die erste juristische Staatsprüfung 1971/II wird im gesamten Umfang nach den bisherigen Vorschriften abgehalten. Die Teilnehmer der ersten juristischen Staatsprüfungen 1972/I und 1972/II haben an Stelle der Aufgabe aus einem Wahlfach eine Aufgabe gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 zu bearbeiten. In der mündlichen Prüfung wird ihnen an Stelle einer Note aus dem Wahlfach eine Note aus den in § 27 Abs. 1 Nr. 5 JAPO (1966) aufgezählten Gebieten erteilt.

§ 6

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 in der Fassung dieser Verordnung neu bekanntzumachen und dabei notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

München, den 5. April 1971

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Bauer, Staatssekretär

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Schedl, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Professor Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Pirkl, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
Jaumann, Staatsminister

Verordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für die
Zusatzprüfung der Lehrbefähigung an Be-
ruftsaufbauschulen im Rahmen der Anstel-
lungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere
Lehramt an kaufmännischen Schulen und an
beruflichen Schulen

Vom 5. April 1971

Auf Grund der Art. 115 Abs. 2 letzter Halbsatz und 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl. S. 569) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Zusatzprüfung der Lehrbefähigung an Berufsaufbauschulen im Rahmen der Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen und an beruflichen Schulen vom 4. August 1967 (GVBl. S. 432) in der Fassung der Verordnung vom 18. September 1969 (GVBl. S. 330) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Prüfungsordnung für die Zusatzprüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung in weiteren Fächern an kaufmännischen und beruflichen Schulen im Rahmen der Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen und an beruflichen Schulen“

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zusätzliche Lehrbefähigung wird nachgewiesen

a) durch die Prüfung für Diplomhandelslehrer jeweils für die geprüften Fachgebiete oder durch die I. Prüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach der Ordnung der I. Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO I) in Verbindung mit einer Zusatzprüfung nach § 20 der Ordnung der I. Prüfung für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen

b) durch eine Zusatzprüfung nach dieser Prüfungsordnung.“

3. § 4 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Lehrer an Berufsschulen, die die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen oder die frühere Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an kaufmännischen Schulen bzw. die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen oder die frühere Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Lehramt an gewerblichen, hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsschulen und Berufsaufbauschulen mit Erfolg abgelegt haben.“

4. Bei § 4 Abs. 2 Buchstaben b und c entfallen jeweils die Worte:

„Nachweise über entsprechende Vorbereitung auf die Prüfung (siehe Abschn. II dieser Prüfungsordnung);“

5. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder bleibt er der Prüfung ganz oder teilweise fern, so gilt die Prüfung als

abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfungsteilnehmer aus Gründen zurücktritt oder fernbleibt, die er nicht zu vertreten hat.“

- 6. § 16 entfällt.
- 7. § 17 Abs. 1 entfällt.
- 8. § 18 Abs. 1 entfällt.
- 9. § 19 Abs. 1 entfällt.
- 10. § 20 Abs. 1 entfällt.
- 11. § 21 Abs. 1 entfällt.
- 12. § 22 Abs. 1 entfällt.
- 13. § 23 Abs. 1 entfällt.
- 14. § 24 Abs. 1 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

München, den 5. April 1971

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Professor Hans Maier, Staatsminister

Verordnung
zur Änderung der Bayerischen
Umzugsauslagenverordnung

Vom 15. April 1971

Auf Grund der Art. 10 und Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) vom 14. März 1966 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Bayerischen Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen Umzugsauslagen (Bayerische Umzugsauslagenverordnung — BayUAV) vom 22. April 1966 (GVBl. S. 175), geändert durch die Verordnung vom 7. Juni 1970 (GVBl. S. 242), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Auslagen für Fenstervorhänge

(1) Zwei Drittel der Auslagen für neubeschaffte Fenstervorhänge und die Auslagen für das Umarbeiten von Fenstervorhängen aus der bisherigen Wohnung einschließlich der Auslagen für die hierbei erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsstücke werden erstattet, soweit sie den Gesamtbetrag der folgenden Höchstbeträge nicht übersteigen:

- 1. Bei Beamten der Tarifklasse I a und I b
200.— DM je Zimmer,
bei Beamten der Tarifklasse I c
180.— DM je Zimmer,
bei Beamten der Tarifklasse II
160.— DM je Zimmer,
- 2. für Küchen (Wohn- und Kochküchen), Badezimmer und sonstige mit Fenstern ausgestattete Nebenräume
mit einer Fensterfläche bis zu 2,5 qm
je 60.— DM,
mit einer Fensterfläche von mehr als 2,5 qm
je 90.— DM.

(2) Zimmer im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind die Wohn- und Schlafzimmer und die Wohn- und Schlafkammern, soweit deren Zahl die Zahl der Zimmer (Kammern) einer angemessen großen Wohnung nicht übersteigt.

(3) Zu den Auslagen für Fenstervorhänge im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die Auslagen für das Neubeschaffen oder Umarbeiten von Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen. Fenster im Sinne dieser Verordnung sind auch verglaste Außentüren.

(4) Ist die Fläche der Fenster der berücksichtigungsfähigen Zimmer (Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2) insgesamt größer als 3,6 qm mal die Zahl dieser

Räume, so erhöht sich der erstattungsfähige Gesamtbetrag für je 1,8 qm weitere Fensterfläche um die Hälfte des Höchstbetrages für ein Zimmer.

(5) Auslagen für das Abnehmen und Anbringen von Vorhängen, Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen sowie für das hierbei erforderliche Kleinmaterial werden zusätzlich erstattet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1971 in Kraft. Sie gilt auch für Umzüge, die vor diesem Tage begonnen und erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.

München, den 15. April 1971

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. Hillermeier, Staatssekretär

